OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-608523/2/FP**

Datum: **Linz, 18. August 2026**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von A__, geb. tt.mm.jjjj, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Ried vom 02.06.2026, GZ: BHRI/925120037628/25, wegen einer Übertretung des KFG,

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben, das angefochtene Straferkenntnis wird aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren wird gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 VStG 1991 eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat keine Verfahrenskostenbeiträge zu entrichten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem im Rubrum bezeichneten Straferkenntnis lastete die belangte Behörde dem Beschwerdeführer (Bf) an, er habe am 25.09.2025, 09:08 Uhr in B__, A25 Str.km 5,4, Richtung D__ als Lenker des PKW mit dem Kennzeichen aaa (A) während der Fahrt ein Mobiltelefon verwendet, obwohl jegliche Verwendung des Mobiltelefons, ausgenommen als Navigationssystem, sofern es im Wageninneren befestigt ist, verboten ist. Das Mobiltelefon sei nicht entsprechend der Ausnahmebestimmung als Navigationssystem verwendet worden. Dies sei bei einer Anhaltung gemäß § 97 Abs. 5 StVO 1960 festgestellt worden. Der Bf habe die Zahlung der Organstrafverfügung verweigert, obwohl ihm dies angeboten worden sei.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf niederschriftlich vor der Behörde Beschwerde, in welcher er auf das Wesentliche zusammengefasst darlegte, dass er nicht telefoniert habe. Sein KFZ verfüge über eine Freisprecheinrichtung. Er habe ein Diktiergerät in die Hand genommen, um nachzusehen, ob dieses ausgeschaltet sei.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt am 10.08.2026 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde übermittelten Verfahrensakt. Zumal sich bereits aus diesem ergibt, dass das Straferkenntnis aufzuheben ist, entfällt die öffentliche mündliche Verhandlung gemäß § 44 Abs. 1 Z 1 VwGVG.

II.2. Nachstehender entscheidungsrelevanter S A C H V E R H A L T steht fest:

Der Bf lenkte am 25.09.2025 um 09:08 Uhr einen PKW mit dem Kennzeichen aaa auf der A25 Str.km 5,4, Richtung D__ [Anzeige, unbestrittener Sachverhalt].

Dabei wurde der Bf von den Meldungslegern dabei beobachtet, dass er einen Gegenstand, den die Beamten als Mobiltelefon interpretierten, in seiner linken Hand hielt und mit diesem hantierte und in dessen Richtung er blickte [Anzeige, Angaben der Meldungsleger vom 20.11.2025].

Es kann nicht festgestellt werden, dass der Bf dabei eine gerätespezifische Funktion eines Mobiltelefons in Anspruch genommen hat (telefonieren, Nachrichten schreiben/lesen, Internetsurfen etc.).

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Akt.

Vorauszuschicken ist, dass der VwGH kürzlich in einer Reihe von Entscheidungen Folgendes ausgesprochen hat:
„Die Wortfolge in § 102 Abs. 3 fünfter Satz KFG 1967 ‚jegliche andere Verwendung des Mobiltelefons' erfasst nur die mit Inanspruchnahme einer gerätespezifischen Funktion (etwa Surfen im Internet oder Lesen von Push-Nachrichten), außer jener zu (bereits unter ‚Telefonieren' zu subsumierenden) Fernsprechzwecken verbundene Handhabung eines Mobiltelefons (vgl. etwa VwGH 29.8.2023, Ra 2023/11/0101, mwN). Ein bloßes Aufheben eines in den Fußraum des Fahrzeugs gefallenen Mobiltelefons und Zurückstellen in die Halterung stellt, auch wenn damit ein Blick des Lenkers auf das Mobiltelefon verbunden war, keine solche - unzulässige - Verwendung dar."
(VwGH 12.06.2025, Ra 2023/11/0133)

Um den dem Bf vorliegend vorgeworfenen Tatbestand auf objektiver Ebene zu erfüllen, ist insofern erforderlich, eine gerätespezifische Funktion des Mobiltelefons in Anspruch zu nehmen. Diesbezüglich muss die Behörde den Nachweis erbringen. Das vorliegende Verfahren konzentriert sich auf diese Frage gar nicht, weil sowohl die meldungslegenden Beamten (arg. „…dass das Hantieren mit dem Mobiltelefon ebenfalls strafbar sei …", s. Anzeige; „Ich sage ihm dann auch das auch das Hantieren mit dem Handy verboten ist…" Niederschrift F__), als auch die Behörde (arg. „Damit bestätigt er selbst, dass er sich während der Fahrt mit einem in seiner Hand befindlichen Gegenstand beschäftigte und diesem seine Aufmerksamkeit widmete…Es steht daher als erwiesen fest, dass der Beschuldigte zum Tatzeitpunkt während des Lenkens seines Kraftfahrzeuges ein Mobiltelefon in der Hand hielt und verwendete….") offenkundig unzutreffend davon ausgehen, dass das bloße In-die-Hand-Nehmen und halten eines Mobiltelefons, das sogenannte Hantieren, bereits den Tatbestand des Verwendens verwirklicht.

Dies ist nach dem Gesagten nicht der Fall, sondern hat die Behörde, der der Nachweis der Erfüllung des objektiven Tatbestands zukommt die Feststellung zu treffen, dass der Bf eine gerätespezifische Funktion des Mobiltelefons (Telefonieren, Lesen oder Schreiben von Nachrichten, Internetsurfen etc.) in Anspruch genommen hat.

Vorliegend kommt es auf die Frage, ob es sich bei dem vom Bf in der Hand gehaltenen Gerät um sein Mobiltelefon oder ein Diktiergerät gehandelt hat, insofern gar nicht an, zumal das bloße Halten des Mobiltelefons nicht strafbar ist und zwar auch dann nicht, wenn in dessen Richtung geblickt wird.

Eine darüberhinausgehende Feststellung kann vorliegend aber nicht getroffen werden, zumal die Polizeibeamten solche Wahrnehmungen offenkundig nicht

gemacht haben und der Bf angibt, es habe sich gar nicht um sein Mobiltelefon gehandelt, sondern um ein Diktiergerät.

Dass der Bf sein Mobiltelefon in einer eine Gerätefunktion nutzenden Weise oder benützt hat, kann insofern nicht mit der für ein Strafverfahren ausreichenden Sicherheit festgestellt werden.

III. Rechtsgrundlagen

Die wesentlichen Bestimmungen des KFG 1967 in der zum Tatzeitpunkt gültigen Fassung lauten:

„§ 102. Pflichten des Kraftfahrzeuglenkers

(1) Der Kraftfahrzeuglenker darf ein Kraftfahrzeug erst in Betrieb nehmen, wenn er sich, soweit dies zumutbar ist, davon überzeugt hat, dass das von ihm zu lenkende Kraftfahrzeug und ein mit diesem zu ziehender Anhänger sowie deren Beladung den hiefür in Betracht kommenden Vorschriften entsprechen; die Überprüfung der Wirksamkeit der Vorrichtungen zum Abgeben von akustischen Warnzeichen darf jedoch nur erfolgen, sofern nicht ein Verbot gemäß § 43 Abs. 2 lit. a StVO 1960 besteht. Berufskraftfahrer haben bei Lastkraftwagen, Sattelzugfahrzeugen, Omnibussen oder Anhängern unverzüglich den Zulassungsbesitzer nachweisbar zu verständigen, wenn das Fahrzeug diesen Vorschriften nicht entspricht.
[…]
(3) Der Lenker muß die Handhabung und Wirksamkeit der Betätigungsvorrichtungen des von ihm gelenkten Kraftfahrzeuges kennen. Ist er mit ihrer Handhabung und Wirksamkeit noch nicht vertraut, so darf er das Fahrzeug nur mit besonderer Vorsicht lenken. Er muss die Lenkvorrichtung während des Fahrens mit mindestens einer Hand festhalten. Er hat sich im Verkehr der Eigenart des Kraftfahrzeuges entsprechend zu verhalten. Während des Fahrens ist dem Lenker das Telefonieren ohne Benützung einer Freisprecheinrichtung sowie jegliche andere Verwendung des Mobiltelefons, ausgenommen als Navigationssystem, sofern es im Wageninneren befestigt ist, verboten. Der Bundesminister für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie hat unter Bedachtnahme auf die Verkehrssicherheit und den Stand der Technik durch Verordnung die näheren Vorschriften bezüglich der Anforderungen für Freisprecheinrichtungen festzulegen. Freisprecheinrichtungen müssen den Anforderungen der Produktsicherheitsbestimmungen für Freisprecheinrichtungen entsprechen.
[…]

§ 134. Strafbestimmungen

(1) Wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen, den Artikeln 5 bis 9 und 10 Abs. 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006, der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 oder den Artikeln 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), BGBl. Nr. 518/1975

in der Fassung BGBl. Nr. 203/1993, zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 10 000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Bei der Einbringung von Fahrzeugen in das Bundesgebiet sind solche Zuwiderhandlungen auch strafbar, wenn sie auf dem Wege von einer österreichischen Grenzabfertigungsstelle, die auf ausländischem Gebiet liegt, zur Staatsgrenze begangen werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits einmal bestraft, so kann an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen verhängt werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits zweimal bestraft, so können die Geldstrafe und die Freiheitsstrafe auch nebeneinander verhängt werden. Die Verhängung einer Freiheitsstrafe ist in diesen Fällen aber nur zulässig, wenn es ihrer bedarf, um den Täter von weiteren Verwaltungsübertretungen der gleichen Art abzuhalten. Auch der Versuch einer solchen Zuwiderhandlung ist strafbar.
[…]
(3c) Wer als Lenker eines Kraftfahrzeuges die in § 102 Abs. 3 fünfter Satz angeführte Verpflichtung nicht erfüllt, begeht, wenn dies bei einer Anhaltung gemäß § 97 Abs. 5 StVO 1960 festgestellt wird oder aus Beweismaterial aus bildgebender Verkehrsüberwachung gemäß §§ 98a, 98b, 98c, 98d oder 98e StVO 1960 einwandfrei erkennbar ist, eine Verwaltungsübertretung, welche im Falle einer Anhaltung mit einer Organstrafverfügung gemäß § 50 VStG mit einer Geldstrafe von 50 Euro zu ahnden ist. Wenn die Zahlung des Strafbetrages verweigert wird, oder wenn die Übertretung anhand von Beweismaterial aus bildgebender Verkehrsüberwachung festgestellt wird, ist von der Behörde eine Geldstrafe bis zu 72 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit eine Freiheitsstrafe bis zu 24 Stunden, zu verhängen. Erfolgt die Übertretung durch eine Person, die sich noch in der Probezeit befindet, so sind auch im Falle einer Anhaltung die Daten der Person (Name, Geburtsdatum) sowie Zeit und Ort der Übertretung zu erfassen und es ist die Führerscheinbehörde davon zu verständigen. […]"

IV. Rechtliche Beurteilung:

IV.1. Objektiver Tatbestand

IV.1.1. Wie bereits in der Beweiswürdigung dargelegt, könnte dem Bf als Lenker des PKW –allenfalls das Halten des Mobiltelefons während der Fahrt, allenfalls mit einem Blick in dessen Richtung – nachgewiesen werden. Eine Verwendung kann dem Bf mit der im Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Sicherheit demgegenüber nicht nachgewiesen werden und war dies gar nicht Thema des behördlichen Verfahrens und der Amtshandlung der Polizei.

Es kann bloß festgestellt werden, dass die am konkreten Vorfall beteiligten Polizeibeamten den Bf dabei beobachtete, wie er zur angegebenen Tatzeit am angegebenen Tatort, während er seinen PKW lenkte, (allenfalls) ein Mobiltelefon in der Hand hielt und seinen Blick darauf richtete. Ob es dabei während der Fahrt zu einer Verwendung des Mobiltelefons zu einem bestimmten Zweck kam, ist nicht feststellbar.

§ 102 Abs. 3 fünfter Satz KFG 1967 verbietet einem Lenker neben dem Telefonieren ohne Benützung einer Freisprecheinrichtung auch jegliche andere **Verwendung** des Mobiltelefons während des Fahrens (ausgenommen als im Wageninneren befestigtes Navigationssystem).

„Die Wortfolge in § 102 Abs. 3 fünfter Satz KFG 1967 ‚jegliche andere Verwendung des Mobiltelefons' erfasst nur die mit Inanspruchnahme einer gerätespezifischen Funktion (etwa Surfen im Internet oder Lesen von Push-Nachrichten), außer jener zu (bereits unter ‚Telefonieren' zu subsumierenden) Fernsprechzwecken verbundene Handhabung eines Mobiltelefons (vgl. etwa VwGH 29.8.2023, Ra 2023/11/0101, mwN). Ein bloßes Aufheben eines in den Fußraum des Fahrzeugs gefallenen Mobiltelefons und Zurückstellen in die Halterung stellt, auch wenn damit ein Blick des Lenkers auf das Mobiltelefon verbunden war, keine solche - unzulässige - Verwendung dar."
(VwGH 12.06.2025, Ra 2023/11/0133)

„Der Gesetzgeber beabsichtigte mit der Novellierung des § 102 Abs. 3 KFG 1967 im Zuge der 32. KFG-Novelle, BGBl I 40/2016, offenkundig dem mit der Nutzung der Funktionen eines Mobiltelefons (zusätzlich zu jener zu Fernsprechzwecken; somit z.B. Surfen im Internet oder Lesen von Push-Nachrichten) einhergehenden Ablenkungspotential im Straßenverkehr entgegenzutreten; dass der Gesetzgeber mit dieser Bestimmung hingegen jegliches denkbares Hantieren mit einem Mobiltelefon, unabhängig davon, ob die vom Mobiltelefon zur Verfügung gestellten (technischen) Funktionen vom Anwender konkret genutzt werden, unter Strafe zu stellen beabsichtigte, ist hingegen nicht indiziert. In den Materialien (vgl. RV 1054 Blg. NR Nr XXV. GP, 1 und 9) ist von der ‚Erweiterung des Handyverbots' die Rede; es liegt sohin nahe, dass damit nur die Verwendung eines Mobiltelefons im Sinne des Nutzens der möglichen Funktionen gemeint ist, zumal sich ohne Inanspruchnahme der gerätespezifischen Funktionen ein Mobiltelefon nicht von einem sonstigen Gegenstand (z.B. einer Wasserflasche oder einer Sonnenbrille) unterscheidet. Im Ergebnis ist sohin festzuhalten, dass die Wortfolge ‚jegliche andere Verwendung des Mobiltelefons nur die mit Inanspruchnahme einer gerätespezifischen Funktion (z.B. Surfen im Internet und Lesen von Push-Nachrichten), außer jener zu Fernsprechzwecken (diese ist bereits unter ‚Telefonieren' gemäß § 102 Abs. 3 fünfter Satz KFG 1967 zu subsumieren; vgl. dazu etwa VwGH 12.5.2023, Ra 2023/02/0071) verbundene Handhabung eines Mobiltelefons erfassen soll." (VwGH 29.08.2023, Ra 2023/11/0101)

„Das VwG beurteilte die Tatsache, dass der Revisionswerber sein in den Fußraum heruntergefallenes Mobiltelefon aufgehoben und sodann zurück in die Handyhalterung platziert habe, wobei dieser Vorgang ‚ein paar Sekunden' angedauert und mit einem entsprechenden Blick des Revisionswerbers auf das Mobiltelefon verbunden gewesen sei, als ‚Verwendung' des Mobiltelefons im Sinn des § 102 Abs. 3 fünfter Satz KFG 1967. Dass der Revisionswerber das Handy aufgehoben und in der vorgesehenen Halterung verstaut hat, erfüllt jedoch nicht den Tatbestand des § 102 Abs. 3 fünfter Satz KFG 1967, weil in dem festgestellten Verhalten des Revisionswerbers keine Betätigung einer gerätespezifischen Funktion zu sehen und dieses damit nicht als ‚Verwendung' zu qualifizieren ist. Damit lag kein schwerer Verstoß iSd § 4 Abs. 6 Z 2a FSG 1997 vor, weshalb die Anordnung einer Nachschulung gegenüber dem Revisionswerber rechtswidrig war."
(VwGH 29.08.2023, Ra 2023/11/0101)

Wird ein Mobiltelefon jedoch bloß in der Hand gehalten – ohne dieses in irgendeiner Art und Weise bestimmungsgemäß zu gebrauchen – ist dieser Umstand alleine noch nicht als Verwenden des Gerätes zu qualifizieren, muss damit doch vielmehr auch ein Gebrauch iSd Verwendung einer gerätespezifischen Funktion verbunden sein. Dieser Gebrauch muss von der Behörde festgestellt, nachgewiesen und vorgeworfen werden.
Wenn der Bf dabei beobachtet wurde, dass er auf das Mobiltelefon geblickt hat, wird da damit – auch wenn eine Verwendung naheliegen mag – noch nicht der Nachweis erbracht, dass das Gerät auch verwendet wurde.

Aus dem vorliegenden Akt ergeben sich keine wie immer gearteten hinreichenden und begründbaren Hinweise, geschweige denn den nachweisbaren Umständen dahingehend, dass beim Bf auch eine Verwendung des Gerätes vorgelegen ist.

IV.1.2. Da dem Bf die Nutzung einer gerätespezifischen Funktion nicht nachgewiesen werden kann ist das Verwaltungsstrafverfahren schon mangels Erfüllung eines objektiven Tatbestands aus dem Grund des § 45 Abs. 1 Z 1 VStG 1991 einzustellen.

Eine Bestrafung des Bf darf nur dann erfolgen, wenn die ihm zur Last gelegte Tat mit ausreichender Sicherheit erwiesen worden ist. Im Verwaltungsstrafverfahren gilt der Grundsatz „in dubio pro reo" (*Fister* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG[2] § 25 Rz 10 [Stand 1.5.2017, rdb.at]). Wie der Verwaltungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung vertritt, darf der Grundsatz „in dubio pro reo" nur angewendet werden, wenn nach Durchführung des Beweisverfahrens Zweifel an der Verwirklichung des Tatbildes durch den Beschuldigten bleiben (vgl. VwGH 15.11.2000, 2000/03/0237).

IV.2. Im Ergebnis ist der Beschwerde daher Folge zu geben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen, da gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 VStG 1991 die dem Bf zur Last gelegte Tat nicht erwiesen werden konnte.

IV.3. Bei diesem Ergebnis fallen keine Verfahrenskostenbeiträge an.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Zudem gehört das

Analogieverbot zu den Grundprinzipien des Strafrechts sowie auch, dass der strafbare Sachverhalt von der Behörde oder dem Gericht zu beweisen ist. Dies ist in vorliegendem Fall nicht gelungen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl